

## Anlage 1

zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

### Förderbeträge und Zuschussstaffelung im Berggebiet

Unabhängig von der maßgeblichen EMZ wird im Berggebiet für die Kulturgruppe „Bewirtschaftung von anerkannten Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe“ ein Fördersatz von 200 €/ha gewährt.

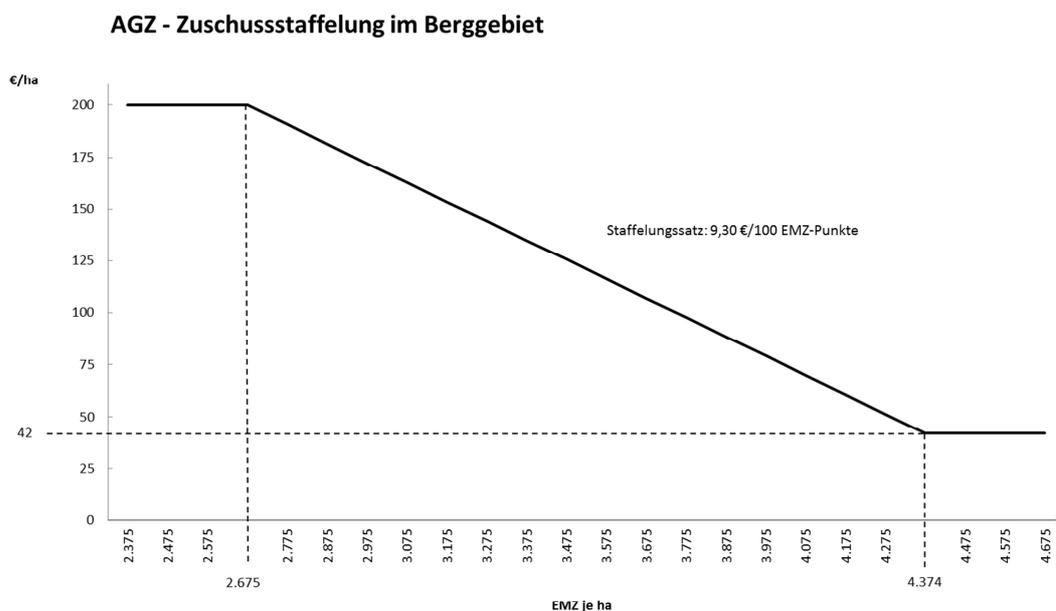
Der Fördersatz für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Berggebiet“ (siehe Grafik) gestaltet sich wie folgt:

- bei einer EMZ von 2.675/ha und darunter den Höchstbetrag: 200 €/ha
- bei einer EMZ von 4.374/ha und darüber den Grundbetrag: 42 €/ha
- bei einer EMZ von 2.676/ha bis 4.373/ha nach folgender Formel<sup>1</sup>:

$$\text{Fördersatz (€/ha)} = 200 - \left[ \left( \frac{\text{maßgebliche EMZ des Betriebes}}{100} - 26,750 \right) * 9,30 \right]$$

#### Beispiel:

Ein Betrieb mit einer maßgeblichen EMZ von 3.333/ha erhält für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Berggebiet“ 138,8 €/ha.



<sup>1</sup> Unabhängig von den berechneten Fördersätzen werden mindestens 42 €/ha gewährt.